

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Unser Zeichen**
D4-2258-4-18 **Bearbeiter**
Herr Müller **München**
17.06.2024

Telefon / - Fax **Zimmer**
089 2192-2822 / -12822 BR4-0349 **E-Mail**
Sachgebiet-D4@stmi.bayern.de

Hinweise zur Erstattung von Einsatzkosten in Zusammenhang mit der Hochwasserlage in Bayern im Zeitraum vom 31.05. bis 12.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Hochwasserlage und örtlicher Starkregenereignisse in Bayern waren seit 31.05.2024 über 80.000 haupt- und ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen sowie Bedienstete der Katastrophenschutzbehörden im Einsatz. Sie alle hatten maßgeblichen Anteil daran, dass die Lage unter Kontrolle gebracht und Schäden von größerem Ausmaß verhindert werden konnten. Wir danken allen, die dies ermöglicht haben und zur erfolgreichen Bewältigung der Auswirkungen der Hochwasser und von Starkregenereignissen in Bayern beigetragen haben.

Eine anteilige Erstattung der angefallenen Einsatzkosten erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zum Ausgleich von Einsatzkosten aus dem Katastrophenschutzfonds vom 03.06.1997 in der aktuell geltenden Fassung (Richtlinien). Insofern weisen wir vorsorglich auf Folgendes hin:

1. Gegenstand der Erstattung

Erstattungsfähig sind die in den Nrn. 2.1 bis 2.3 der Richtlinien aufgeführten Einsatzkosten. Nicht erstattungsfähig sind hingegen grundsätzlich Aufwendungen für die Beseitigung der durch die Katastrophe verursachten Schäden oder für die Folgebeseitigung (vgl. Nr. 2.4 der Bekanntmachung).

Hinweis

Alle beteiligten Einheiten sind angehalten, ihre Ausstattung nach dem Einsatz zu prüfen und beschädigte und verloren gegangene Ausstattung zeitnah zu dokumentieren. Erforderliche Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sollten zum Nachweis der Einsatzbezogenheit möglichst zeitnah nach dem Einsatz in die Wege geleitet werden.

2. Erstattungsempfänger

Erstattungsempfänger sind neben den Sachaufwandsträgern der unteren Katastrophenschutzbehörden – Landkreise und kreisfreie Städte – die zur Katastrophenhilfe verpflichteten öffentlichen Stellen (kreisangehörige Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Bezirke, alle der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), die freiwilligen Hilfsorganisationen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Kostenträger für Maßnahmen der Regierungen ist ebenso wie für solche des StMI der Freistaat Bayern (vgl. Nr. 1 Abs. 2 der Richtlinien). Zur Begleichung etwaiger angefallener Kosten durch die Regierungen bitten wir um gesonderte Mittelanforderung.

3. Erstattungszeitraum

Die Aufwendungen müssen zur Katastrophenabwehr gedient haben und im Zeitraum vom 31. Mai 2024 bis einschließlich 12. Juni 2024 entstanden sein (maßgeblich ist stets der Tag der Feststellung bzw. der Beendigung einer Katastrophe durch die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde).

4. Voraussetzungen für die Erstattung

Erstattungen werden nur für angemessene und wirtschaftliche Aufwendungen zur Bewältigung der Katastrophenlagen gewährt, die auch im Übrigen die Voraussetzungen der Nrn. 4.1. und 4.2 der Richtlinien erfüllen.

5. Umfang der Erstattung

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuweisungen gewährt.

Einsatzkosten (eigene Einsatzkosten, Fremdkosten und Sonderaufwendungen) sind dabei nur insoweit zuwendungsfähig, als sie die nach Nr. 5.2 der Richtlinien festgelegten Eigenbeteiligungsbeträge übersteigen. Nach den o. g. Richtlinien können **eigene Einsatzkosten** der unteren Katastrophenschutzbehörden und der zur Katastrophenhilfe Verpflichteten (Art. 7 Abs. 3 BayKSG, z. B. Feuerwehren sowie die freiwilligen Hilfsorganisationen ASB, BRK einschließlich der Bergwacht Bayern und der Wasserwacht Bayern, DLRG, JUH und MHD) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel **mit bis zu 90 % bezuschusst** werden. Mit dem **Feststellen des Vorliegens von Härtefällen** im Sinn der Nr. 5.3.1. Satz 2 der Richtlinien **besteht generelles Einverständnis**. Aufwendungen der freiwilligen Hilfsorganisationen für die Erstattung von fortgewährten Leistungen und den Ersatz des Verdienstausfalls werden in voller Höhe gefördert (Nrn. 2.1 und 5.3.1 der Richtlinien).

Werden zur Katastrophenhilfe Verpflichtete außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs tätig (**überörtliche Hilfe**), können die gesamten daraus entstandenen Einsatzkosten ohne Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung zugrunde gelegt werden (Nr. 5.2 letzter Absatz der Richtlinien). Es wird gebeten, von dieser Möglichkeit für alle Maßnahmen der überörtlichen Hilfe Gebrauch zu machen.

Fremdkosten – also Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von nicht zur Katastrophenhilfe Verpflichteten (z. B. Fachfirmen) entstanden sind (Nr. 2.2 der Richtlinien) –, können **ebenfalls mit einem Fördersatz von 90 % bezuschusst** werden (Nr. 5.3.1 der Richtlinien). Auf Nr. 4.2 der Richtlinien wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Antragsstellung

Für die Antragstellung soll das als Anlage zu den Richtlinien veröffentlichte Musterantragsformular verwendet werden (vgl. Nr. 7.1 sowie Anlage der Richtlinien).

7. Antragsfrist

Anträge, die nach dem **13.12.2024** gestellt werden, bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Regierung unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung geführt haben, in eigener Verantwortung.

8. Prüfungsrecht durch andere Stellen

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 der Haushaltsoordnung für den Freistaat Bayern (Bayerische Haushaltsoordnung – BayHO) durchzuführen. Dem StMI sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist explizit in den zu erlassenden Bewilligungsbescheiden als Nebenbestimmung aufzunehmen.

Wir bitten die Regierungen, die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und zur Katastrophenhilfe Verpflichtete umgehend entsprechend zu unterrichten.

Für Ihre Mitwirkung sowie Ihren weiteren unermüdlichen Einsatz auch im Nachgang der eigentlichen Lagebewältigung danken wir.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Unkroth
Ministerialrat